



Richtlinie über die Vergabe von Förderungen zur Verbesserung der medizinischen Versorgung im Landkreis Havelland

Übersicht:

1. Das Förderprogramm	2
2. Zugangsvoraussetzungen für eine Programmteilnahme.....	3
3. Art und Umfang der Zuwendungen.....	3
4. Pflichten des / der Geförderten während des Förderzeitraumes	4
5. Pflichten des / der Geförderten nach Ablauf des Förderzeitraumes	4
6. Aussetzung und Einstellung der Zuwendungen	5
7. Rückzahlung der Zuwendungen	5
8. Auswahlverfahren.....	5
9. Bewerbungsverfahren	6
10. Kontakt	6
11. Schlussbestimmung	6

1. Das Förderprogramm

Mit dem Ziel die medizinische Versorgung auch in Zukunft flächendeckend und möglichst wohnortnah auf qualitativ hohem Niveau gewährleisten zu können, fördert der Landkreis Havelland angehende Mediziner/innen und Ärzte, die sich für eine ärztliche Tätigkeit im Landkreis Havelland entscheiden.

Das Programm dient der Stabilisierung bzw. Verbesserung der allgemeinmedizinischen / hausärztlichen Versorgung in Städten, Gemeinden und Ämtern des Landkreises, in denen die Verhältniszahl Bevölkerung zu niedergelassenen Ärzten überdurchschnittlich hoch ist und deren hausärztliche / allgemeinmedizinische Versorgung nach Bewertung des Gesundheitsamtes künftig nicht hinreichend gesichert ist. Abweichend von den Festlegungen der kassenärztlichen Vereinigung zum Thema Überversorgung / Unterversorgung bzw. von Unterversorgung gefährdeten Regionen wird der Kreis der begünstigten um ausgewählte medizinische Fachgebiete wie Kinderheilkunde, Augenheilkunde, Dermatologie oder weitere erweitert, für die nach Bewertung der Gesundheitsamtes ein besonderer Bedarf besteht. Neue Wege in der medizinischen Versorgung wie unter anderem die Einbeziehung von Telemedizin, die Implementierung von Modellen der nichtärztlichen Praxisassistenten oder facharztübergreifende Modelle der Kooperation in der Medizin (fachübergreifende Berufsausübungsgemeinschaften) stehen im Fokus des Landkreises, wenn diesen ein Modellcharakter für die Versorgung der Bevölkerung im Havelland beigemessen werden kann.

Bis zum Jahr 2021 vergibt der Landkreis jährlich in der Regel zwei Förderungen in insgesamt zwei Kategorien:

1. Ärzte in Weiterbildung zum Facharzt / zur Fachärztin (FA) für Allgemeinmedizin oder in Weiterbildung zu einem sonstigen Facharzt / einer sonstigen Fachärztin, welche im Landkreis Havelland unterrepräsentiert sind, werden während der ambulanten Weiterbildungsphase über einen Zeitraum von bis zu 30 Monaten mit einem monatlichen Betrag von bis zu 1.000 Euro gefördert. In Kombination mit Fördermaßnahmen der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg soll eine durchgängige Vergütung auf Klinikniveau während der gesamten fachärztlichen Weiterbildung ermöglicht werden.
2. Fachärzte, die sich für eine Übernahme / Neugründung einer Praxis im Landkreis Havelland entscheiden, können mit einer Einmalzahlung von bis zu 20.000 Euro bei der Aufnahme der Selbständigkeit unterstützt werden. Diese Förderung wird erweitert auf Facharzt Disziplinen, die im Landkreis Havelland bzw. in Teilregionen des Havellandes unterrepräsentiert sind, sodass die Versorgung seitens der Bevölkerung und aus Bewertung des Gesundheitsamtes als nicht ausreichend beurteilt wird.

Die Mediziner verpflichten sich in jedem Fall für einen Zeitraum von fünf Jahren zur vertragsärztlichen Tätigkeit im Landkreis Havelland. Interessenten können sich der folgenden Richtlinie entsprechend direkt beim Gesundheitsamt des Landkreises bewerben.

2. Zugangsvoraussetzungen für eine Programmteilnahme

Die Inanspruchnahme des Förderprogramms des Landkreis Havelland kann neben anderen Förderprogrammen erfolgen, soweit hierdurch keine Verpflichtungen zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten eingegangen werden, die einer ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Havelland entgegenstehen. Die Inanspruchnahme anderer Förderungen (ausgenommen sind Leistungen nach dem BAföG sowie Leistungen im Rahmen von Praktika) sind dem Landkreis Havelland schriftlich mitzuteilen.

Eine Teilnahme am Förderprogramm setzt voraus, dass der /die	
Arzt / Ärztin in Weiterbildung	Facharzt / Fachärztin
uneingeschränkt in Deutschland leben und arbeiten darf.	
vorzugsweise aus dem Landkreis Havelland stammt (Wohnhaft, Abitur).	
über eine in Deutschland gültige Approbation verfügt.	über eine in Deutschland gültige Approbation und eine abgeschlossene fachärztliche Weiterbildung verfügt.
sich verpflichtet im Landkreis Havelland eine fachärztliche Weiterbildung in den zuvor benannten Fachrichtungen zu absolvieren und innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der fachärztlichen Weiterbildung eine ärztliche Versorgungstätigkeit aufzunehmen. Sollte die Einhaltung dieser Frist oder die Absolvierung der Weiterbildung im Fördergebiet für den Geförderten / die Geförderte zu besonderen Härten führen, können diese Pflichten auf Antrag angepasst werden.	über eine vertragliche Vereinbarung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg über die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit im Landkreis Havelland verfügt.
sich durch Einreichung der Mittelanforderung zur fünfjährigen vertragsärztlichen Vollzeittätigkeit im unmittelbaren Anschluss an das Förderprogramm in einer ländlichen oder von Unterversorgung bedrohten Region im Landkreis Havelland verpflichtet.	

3. Art und Umfang der Zuwendungen

Der / die Geförderte wird mit einem Festbetrag in Form eines zweckgebundenen Zuschusses (Förderung) bis zum Abschluss der Weiterbildung oder bei der Praxisgründung / -übernahme gefördert. Vorbehaltlich der Regelungen des siebten Abschnitts dieser Richtlinie wird die Förderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der nachstehenden Übersicht sind die Höhe der jeweiligen Zuwendung, die Auszahlungsweise, der maximale zeitliche Umfang und der frühestmögliche Zeitpunkt einer Inanspruchnahme der Förderung zu entnehmen. Zuwendungen werden an den Geförderten / die Geförderte ausgezahlt.

	Fachärztliche Weiterbildung	Niederlassung	
		Praxisübernahme	Neugründung
finanzielle Zuwendung	monatlich bis zu 1.000 Euro	Einmalzahlung bis zu 20.000 Euro	
max. Förderzeitraum	30 Monate	---	
Inanspruchnahme der Förderung	während der ambulanten Weiterbildungsphase	ab rechtsverbindlicher Vereinbarung über vertragsärztliche Tätigkeit im LK mit der KVBB	

4. Pflichten des / der Geförderten während des Förderzeitraumes

Während des Förderzeitraumes verpflichtet sich der / die	
Arzt / Ärztin in Weiterbildung	Facharzt / Fachärztin
zum Nachweis über den Beginn der Facharztweiterbildung	
zum jährlichen Nachweis über den Fortbestand des Weiterbildungsverhältnisses	
zur Absolvierung der ambulanten Weiterbildungszeit zum Facharzt für Allgemeinmedizin in einer Praxis im Landkreis Havelland	
zur Vorlage der Anerkennungsurkunde nach bestandener Facharztweiterbildung in beglaubigter Kopie	
Änderungen (z. B. Abbruch der fachärztlichen Weiterbildung), die sich auf die Zahlung der finanziellen Zuwendungen auswirken können, unverzüglich mitzuteilen	
zur Mitteilung von Adressänderungen	zur Mitteilung von Adressänderungen

5. Pflichten des / der Geförderten nach Ablauf des Förderzeitraumes

A. Für Ärzte in Weiterbildung

Der Arzt / die Ärztin verpflichtet sich zu einer nachfolgend benannten fünfjährigen ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Havelland. Diese Tätigkeit ist in Vollzeit binnen eines Jahres nach erfolgreichem Abschluss der fachärztlichen Weiterbildung zu beginnen.

ärztliche Tätigkeiten im Landkreis Havelland

- Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg in einer ländlichen oder von Unterversorgung bedrohten Region im Landkreis Havelland in eigener Niederlassung, als angestellter Arzt in einer Vertragspraxis oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ)
- Beschäftigung als Arzt bei der Havelland Kliniken Unternehmensgruppe
- Anstellung als Arzt beim Gesundheitsamt des Landkreis Havelland

Nach Absprache ist auch eine Ausübung der benannten ärztlichen Tätigkeiten in Teilzeit möglich. Dadurch verlängert sich der Verpflichtungszeitraum zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung entsprechend.

In Einzelfällen besonderer Härte kann eine Verlängerung der Fristen zur Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit erfolgen. Die Entscheidung trifft der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen.

B. Für Fachärzte

Der Arzt / die Ärztin verpflichtet sich zur Übernahme oder Eröffnung einer Praxis und die Bereitstellung einer vertragsärztlichen Versorgung an mindestens vier Tagen der Woche für einen fünfjährigen Zeitraum im Landkreis Havelland.

6. Aussetzung und Einstellung der Zuwendungen

Die Zahlung der Zuwendungen wird ausgesetzt, sofern der / die Geförderte die Nachweispflichten dieser Richtlinie nicht erfüllt.

Die Zahlung der Zuwendungen wird für den Zeitraum einer Unterbrechung der Weiterbildung (z.B. Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit) ausgesetzt, sofern diese Unterbrechung einen Zeitraum von vier Monaten übersteigt.

7. Rückzahlung der Zuwendungen

Die Zuwendungen sind zurückzuzahlen, wenn

- eine ärztliche Tätigkeit nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraumes aufgenommen wird.
- eine ärztliche Tätigkeit nicht mindestens fünf Jahre im Landkreis Havelland aufrechterhalten wird.
- der / die Geförderte die Nachweispflichten dieser Richtlinie über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten trotz zweimaliger Mahnung nicht erfüllt.

Die Zuwendungen sind im Falle einer Rückforderung ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach §247 BGB zu verzinsen. Sollte die vertragsärztliche Tätigkeit im Landkreis Havelland vor dem Ablauf des zeitlichen Verpflichtungsraumes beendet werden, ist die finanzielle Förderung anteilig zurückzuzahlen. Erfolgt die ärztliche Tätigkeit im Verpflichtungsraum in Teilzeit, verlängert sich die Dauer der Verpflichtung entsprechend. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden.

In Einzelfällen kann von einer Rückzahlung abgesehen werden, wenn der / die Zuwendungsempfänger/in die verspätete Aufnahme oder vorzeitige Beendigung der Tätigkeit nicht zu vertreten hat oder ein Fall besonderer Härte vorliegt. Die Entscheidung trifft der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen.

8. Auswahlverfahren

Nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen liegt es im Ermessen des Landkreises, ob der Bewerber / die Bewerberin zu einem Auswahlgespräch eingeladen wird. In diesen Fällen erfolgt eine schriftliche Einladung.

Besonderer Wert bei der Vergabe wird neben der Eintrittswahrscheinlichkeit zur Erfüllung der im fünften Abschnitt dieser Richtlinie benannten Verpflichtungen vor allem auf die persönliche Eignung des Bewerbers / der Bewerberin gelegt, die u.a. durch die Offenlegung der Motivation sich niederzulassen geprüft wird.

Die Fachverwaltung des Landkreises benennt geeignete Bewerberinnen und Bewerber für eine Teilnahme am Förderprogramm. Über die Vergabe der Förderung entscheidet im Falle der Übernahme oder Neugründung einer Praxis der Landrat. Die Entscheidung über die Vergabe der Förderung bei Ärzten in Weiterbildung obliegt der Fachverwaltung. Die Bewilligung erfolgt generell im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

9. Bewerbungsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist an das Gesundheitsamt des Landkreis Havelland zu richten.

Erforderliche Unterlagen sind fristgerecht und der folgenden Tabelle entsprechend einzureichen:

	Arzt / Ärztin in Weiterbildung	Facharzt / Fachärztin
formloses Bewerbungsschreiben	X	X
tabellarischer Lebenslauf	X	X
Motivationsschreiben (Umfang ca. 1 Seite)	X	X
beglaubigte Kopie der Approbationsurkunde	X	X
Nachweis über absolvierte Weiterbildungsabschnitte der Facharztweiterbildung	X	
Anerkennungsurkunde nach bestandener Facharztweiterbildung in beglaubigter Kopie		X

10. Kontakt

Ansprechpartner:

Landkreis Havelland

Gesundheitsamt

Herr Neugebauer

Tel.: 03385 / 551 7125

Fax: 03385 / 551 37125

Stefan.Neugebauer@Havelland.de

Bewerbungen sind zu richten an:

Landkreis Havelland

Gesundheitsamt

Forststraße 45a

14712 Rathenow

11. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 10.03.2016 unterzeichnete „Richtlinie über die Vergabe von Förderungen zur Verbesserung der medizinischen Versorgung im Landkreis Havelland“ außer Kraft.

Rathenow, 2018-03-12



Lewandowski

Landrat